

<b>Zeitschrift:</b>	Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
<b>Herausgeber:</b>	Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
<b>Band:</b>	9 (1902)
<b>Heft:</b>	13
<b>Artikel:</b>	Von der Generalversammlung des "katholische Lehrerverbandes des deutschen Reiches" [Schluss]
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-535252">https://doi.org/10.5169/seals-535252</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Von der Generalversammlung des „Katholischen Lehrerverbandes des deutschen Reiches“.

(Schluß.)

An der Hauptversammlung nach dem Pontifikalamte nahmen zahlreiche Vertreter der geistlichen und weltlichen Behörden statt. Eine Reihe gehaltvoller Begrüßungen ab Seite der verschiedensten Vertreter sowie Vorlesung angelangter Telegramme nahm eine geraume Zeit in Anspruch.

Nunme r referierte der als Dirigent der Oberammergauer Passionspiele bekannte Lehrer Feldigel von Bruck bei München über die Frage: Steht die katholische Lehrervereinsbewegung auf der Höhe der Zeit? Redner vergleicht einleitend die wissenschaftlichen Bestrebungen mit einer Bergwanderung. Je höher der Geist steigt, ein desto größeres Gesichtsfeld öffnet sich ihm. Niemand kann das geistige Höchstmaß erreichen, darum kann niemand von einer Person oder Korporation sagen, sie habe die Höhe der Zeit erreicht; eben deswegen kann aber auch niemand einem anderen vorwerfen, er stehe nicht auf der Höhe der Zeit; die Höhe, die jeder Stand zu erreichen hat, ist durch die Pflichten, die ihm obliegen, abgegrenzt, und in diesem Sinne stehen die katholische Pädagogik und die katholische Lehrervereinsbewegung auf der Höhe der Zeit, was Redner nun im Hinblicke auf die pädagogischen und psychologischen, methodischen und praktischen Errungenschaften des Lehrerverbandes und an dessen Bestrebungen nachweist.

Lebhafte Beifall lohnte die Ausführungen des Redners.

Den zweiten Vortrag hielt Herr Hauptlehrer Vorscheid (Koblenz) über die Erziehung zur Achtung und Autorität und das Königstum von Gottes Gnaden. Redner entwickelte folgende Gedanken. Die christliche Religion lehrt, daß die staatliche Gewalt von Gott angeordnet ist. Auf diese Lehre gründet sich die Auffassung des Königstums als „von Gottes Gnaden“. Diese Auffassung ist von grundlegender Bedeutung sowohl für den Herrscher als für die Untertanen. Dem Herrscher verleiht sie die Fülle der Macht, das rechte Pflichtgefühl sowie Trost und Vertrauen in der Führung seines schweren Amtes. Die Untertanen finden darin festesten Grund für die Erfüllung ihrer Pflichten gegen die weltliche Obrigkeit, indem diese Pflichten zu Gewissenspflichten werden. Für die Lehrer hat diese Auffassung noch eine besondere Bedeutung bei ihrer erziehlichen Tätigkeit. Sie geben der Erziehung zu wahrer, echter Vaterlandsliebe und zu treuer Hingabe an das angestammte Herrscherhaus als Grundlage die Religion, indem sie die Kinder lehren, daß die staatliche Obrigkeit und die bürgerliche Ordnung von Gott gesetzt und gewollt ist, und daß es eine Gewissenspflicht ist, die Pflichten als Staatsbürger treu zu erfüllen.

Auf Vorschlag des Präsidenten schloß sich der Kongreß in einer Resolution den Aussführungen des Redners an.

Den 22. fand die Schlusssitzung des Verbandes Rheinland statt.

Der Verband nahm Stellung zu den in den Ausschüssen vorbereiteten Anträgen.

Man beschloß die Einsetzung eines Ehrenrates aus sieben Mitgliedern und genehmigte folgende Resolutionen:

1. Die Generalversammlung empfiehlt den Vereinen und den Einzelnen das Studium der Apologie des Christentums. Eine Kommission wird demnächst ein Verzeichnis einschlägiger wissenschaftlicher und apologetischer Werke veröffentlichen.

2. Die Versammlung erhebt entschieden Protest gegen das Gebahren katholikenfeindlicher Verlagsanstalten hinsichtlich der Zusendung solcher Schriften

an katholische Lehrer und Vereine, die geeignet sind, die Katholiken in ihren heiligsten Gefühlen zu verleßen. Die Lehrer sollen an den Verein Düsseldorf berichten über die besonderen Formen der gegnerischen Angriffe, namentlich auch über die auf die Jugend berechneten.

3. Den Lehrern wird das eingehende Studium der katholischen pädagogischen Klassiker empfohlen, namentlich in den neuen Ausgaben von Schöningh und Herder; es wird gewünscht, daß diese Schriften auch in der Vorbildung der Lehrer größere Berücksichtigung finden.

4. Insbesondere notwendig für den Lehrer ist das Studium der Psychologie (nach Habrich), daran anschließen soll sich die eingehende psychologische Beobachtung einzelner Schüler, um das theoretische Wissen auf Erfahrungstatsachen stützen zu können und für die Schulätigkeit fruchtbar zu machen.

5. Der naturkundliche Unterricht muß, namentlich auf dem Lande, den örtlichen Bedürfnissen Rechnung tragen. Zweckdienlicher wie Baumschulen sind Schulgärten, worin die Schüler im Gartenbau und der Pflege (nicht Anzucht) der Bäume in den einfacheren Formen unterwiesen werden.

6. Die Vereine sollen den Gesetzentwurf über die gewerbliche Kinderarbeit zum Gegenstand der Verhandlungen machen und beraten, wie sie am zweckmäßigsten die Ausführung des Gesetzes unterstützen können.

7. ~~Die~~ Die Tagesblätter werden ersucht, soweit kein öffentliches Interesse dagegen spricht, Artikel und Mitteilungen, die das Ansehen des Lehrerstandes und der Schule schädigen, zu unterdrücken. Die Förderung der katholischen Presse wird den Lehrern empfohlen.

8. Es ist anzustreben, daß in den einzelnen Orten die Ferien an höhern Schulen und den Elementarschulen gleichzeitig sind.

9. Das Lehrerbefördigungsgesetz von 1897 bedarf einer Revision dahin, daß Lehrer, die unter gleichen Teuerungsverhältnissen in denselben Bezirken leben, nicht ungleich mit der Gehaltsfrage behandelt werden können.

10. Die Versorgung der Hinterbliebenen der Lehrer ist zu ungleich und namentlich, wenn Lehrer in den mittleren Jahren sterben, unzureichend. Dies ist die Folge davon, daß die Lehrer zu spät das Höchstgehalt erreichen (nach 31 Jahren). Sie sollten in diesem Punkte den anderen Beamten (Oberlehrern) gleichgestellt werden. Eine Besserung ergäbe sich auch schon, wenn der Mindestsatz von 216 Mark als Grundzahlung geleistet und darauf eine dem Alter entsprechende Steigung aufgebaut würde. Bis dies erreicht ist, müsse der Lehrer Selbsthilfe üben durch Beitritt zur Fürsorgeeinrichtung des kathol. Lehrerverbandes und zu einer Witwenversicherung. Es wird anerkannt, daß der Staat in Fällen dringender Not Hilfe leistet, jedoch wird gewünscht, daß man die Untersuchungen nicht peinlich führt und daß die Auszahlung der gesetzlichen Bezüge nicht in einer die Witwen beschämenden Weise erfolgt.

11. Die Mietentschädigung ist mancherorts zu niedrig bemessen. Die Behörde wird um Erlaß von Bestimmungen über die Lehrerwohnungen der Provinz gebeten. Die Mietentschädigung muß der nicht gewährten Dienstwohnung entsprechen.

12. Wünschenswert ist, daß Witwen aus der Zeit vor 1898 die Pension so erhalten, als wenn die Lehrer bereits die jetzigen Gehälter bezogen hätten.

13. Den Lehrern ist bei Vertretungen von Kollegen wie andern Beamten ein Wegegeld zu zahlen. Die Materie könnte geregelt werden bei einer Revision des Befördigungsgesetzes.

Der Verband erklärt schließlich seine volle Zustimmung zu den Grundgedanken der Reden in der Hauptversammlung des Gesamtverbandes.

Mit einem Hoch auf den Vorsitzenden Quadflieg (Aachen) schloß dann die Tagung.